

7. Elternschaft

Urlaube

Urlaube <i>mit</i> EO-Entschädigung	Urlaube <i>ohne</i> EO-Entschädigung
<ul style="list-style-type: none">▪ Mutterschaftsurlaub (2005)▪ Urlaub des andern Elternteils (ehemals Vaterschaftsurlaub) (2021)▪ Sonderfall: Betreuungsurlaub II (2021)▪ weitere:<ul style="list-style-type: none">▪ Adoptionsurlaub (2023)▪ Urlaub der hinterbliebenen Mutter (2024)	<ul style="list-style-type: none">▪ (unbezahlter) Jugendurlaub (1991)▪ (bezahlter) Betreuungsurlaub I (2021)

Vereinbarung von Beruf und Familie – Gesetze (Auswahl)

- Diskriminierungsverbot (Art. 3 GIG)
- Arbeitszeit
 - Dauer
 - Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG)
 - keine Pflicht des Arbeitnehmers zur Leistung von Überzeitarbeit im Falle eines Arbeitnehmers mit Familienpflichten (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 ArG)
 - Lage
 - Treu & Glauben (Art. 321d Abs. 2 OR)
 - Recht auf eine Mittagspause von mindestens 1½ Stunden (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 ArG)
- Arbeitsverhinderung
 - z.B. zwecks Betreuung der Kinder bei Ausfall der üblichen Betreuungsperson (Art. 324a OR)
 - z.B. zwecks Verabschiedung von Angehörigen (Art. 324a OR)
- (ausserordentliche) Freizeit, z.B. zum Besuch von im Ausland lebenden schwer kranken Angehörigen (Art. 329 Abs. 3 OR)
- Ferien
 - Lage
 - Rücksichtnahme auf die Lage der Schulferien (Art. 329c Abs. 2 OR)
- Urlaube (v.a. Mutterschaftsurlaub, Urlaub des andern Elternteils, Betreuungsurlaub I und II) (Art. 329f ff. OR)

Vereinbarung von Beruf und Familie – Fürsorgepflicht (Auswahl)

- Pflicht zu Massnahmen zur Reduktion des Stresses durch Doppelbelastung?
- Pflicht zur Gewährung von unbezahltem Urlaub, z.B. zum Besuch eines Dialysekurses zur Vorbereitung der Betreuung des Ehegatten?

Übung

Die Arbeitnehmerin N ist Mutter kleiner Kinder.

Aus Rücksicht auf ihre persönliche Situation erlaubt es ihr der Arbeitgeber G, ihre Arbeit jeweils erst um 7:30 Uhr aufzunehmen.

Nach einem Umzug muss N für ihre Kinder eine neue Kinderkrippe suchen. Die neue Kinderkrippe öffnet jeweils erst um 7:30 Uhr.

N bittet G, ihr zu erlauben, ihre Arbeit jeweils erst um 7:45 Uhr aufzunehmen.

Hat N einen Anspruch darauf, dass ihr G erlaubt, ihre Arbeit jeweils erst um 7:45 Uhr aufzunehmen?

Lösungshilfe

Art. 321d OR

¹ Der Arbeitgeber kann über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb oder Haushalt allgemeine Anordnungen erlassen und ihnen besondere Weisungen erteilen.

² Der Arbeitnehmer hat die allgemeinen Anordnungen des Arbeitgebers und die ihm erteilten besonderen Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen.

Mutterschaftsurlaub (Art. 329f OR)

- Voraussetzung: Mutterschaft
- Umfang: für 14 Wochen (= 98 Kalendertage) (auch bei Teilzeit!)
- Bezug: durchgehend
- Beginn: am Tag der Geburt (Art. 16c Abs. 1 EOG)
- Ende: nach 98 Kalendertagen
- EO-Taggelder: höchsten Fr. 220.– pro Tag (Art. 16f EOG)
- Lohnfortzahlung: Aufstockung der EO-Taggelder auf 80 % des Lohns (Art. 324b Abs. 2 OR)?
- Kündigungsschutz: Art. 336c Abs. 1 lit. c und Abs. 2 OR

Urlaub des anderen Elternteils (ehemals Vaterschaftsurlaub) (Art. 329g OR)

- Voraussetzung: rechtlich anderer Elternteil
- Umfang: für 2 Wochen (= 14 Kalendertage) (nur bei Vollzeit!)
- Bezug: tageweise oder wochenweise
- Zeitraum: innerhalb der sog. Rahmenfrist
- Beginn: am Tag der Geburt (Art. 16j Abs. 2 EOG)
- Ende: nach 6 Monaten
- Festlegung: durch den Arbeitgeber?
- EO-Taggelder: höchsten Fr. 220.– pro Tag (Art. 16l Abs. 3 EOG i.V.m. Art. 16f EOG)
- Lohnfortzahlung: Aufstockung der EO-Taggelder auf 80 % des Lohns (Art. 324b Abs. 2 OR)?
- Kündigungsschutz: Nein.

Adoptionsurlaub (Art. 329j OR)

- Voraussetzung: Aufnahme eines Kindes zur Adoption (s. a. Art. 16 Abs. 1 EOG)
- Umfang: für 2 Wochen (= 14 Kalendertage) (auch bei Teilzeit!)
- Bezug: tageweise oder wochenweise
- Zeitraum: innerhalb der sog. Rahmenfrist
- Beginn: Tag der Aufnahme des Kindes (Art. 16u Abs. 2 EOG)
- Ende: nach 12 Monaten (vgl. auch Art. 16u Abs. 3 EOG)
- Festlegung: durch den Arbeitgeber?
- EO-Taggelder: höchsten Fr. 220.– pro Tag (Art. 16w Abs. 3 EOG i. V. m. Art. 16f EOG)
- Lohnfortzahlung: Aufstockung der EO-Taggelder auf 80% des Lohns (Art. 324b Abs. 2 OR)?
- Kündigungsschutz: Nein.

Urlaub des hinterbliebenen Elternteils (Art. 329g^{bis} Abs. 2 und Art. 329f Abs. 3 OR)

- Voraussetzung: Versterben des anderen Elternteils
- Umfang: zusätzliche 2 Wochen (= 14 Taggelder) (Mutter, Art. 16c^{bis} Abs. 1 EOG) /
zusätzliche 14 Wochen (= 98 Taggelder) (anderer Elternteil, 16k^{bis} Abs. 1 EOG)
- Bezug: wochen- oder tageweise (Mutter, Art. 329f Abs. 3 OR) / durchgehend
(anderer Elternteil, Art. 16k^{bis} EOG)
- Zeitraum: innerhalb der sog. Rahmenfrist
- Beginn: Folgetag des Todes (Art. 16c^{bis} Abs. 1, 16k^{bis} Abs. 3 EOG)
- Ende: U. a. nach Ausschöpfung der Taggelder, Wiederaufnahme der Arbeit (Art.
16k^{bis} Abs. 3 i. V. m. Art. 16j Abs. 3 lit. b–e, Art. 16c^{bis} Abs. 3 EOG)
- EO-Taggelder: höchsten Fr. 220.– pro Tag (Art. 16/ Abs. 3 EOG i. V. m. Art. 16f EOG)
- Lohnfortzahlung: Aufstockung der EO-Taggelder auf 80% des Lohns (Art. 324b Abs. 2 OR)?
- Kündigungsschutz: Art. 336c Abs. 1 lit. c^{ter}, lit. c^{quinq} und Art. 336c Abs. 2 OR